

schränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

§71

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstände zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60 bis 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung:

§§ 61—63 gegenstandslos; vgl. Anm. zu §§ 61—63.

§72

Der Vorstand hat dem *Amtsgericht* auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73

(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das *Amtsgericht* auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der *Beschluß* ist dem Vereine zuzustellen. *Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.*

(2) Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des *Beschlusses*.

Anmerkung:

Vgl. jetzt § 41 Abs. 1 ÜbertrVO. Abs. 1 Satz 3 ist durch §§ 41 Abs. 2; 42 ÜbertrVO ersetzt.

§74

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung.

(2) Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des